3. BM / Tg

Populationskontrolle Tiergarten

I. Nach Artikel 9 des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (CBD) muss durch *Ex-situ*-Erhaltung ein Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet werden (Präambel der EU-Zoorichtlinie).

Aus diesen verbindlichen Vorgaben ergibt sich, dass Artikel 9 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ohne Zoos in der EU nicht erfüllt werden kann und dass Zoos dafür Populationen von Wildtierarten beherbergen müssen.

Die Anzahl von Tieren und Tierarten muss signifikant sein. Zoos dürfen ihre Artenvielfalt also mitnichten ohne guten Grund zu stark reduzieren.

Die Wildtiere, die in Zoos gehalten werden, sollten auf selbsterhaltenden Populationen beruhen und nicht auf wiederholte Naturentnahmen angewiesen sein.

Zoos sind zum Erhalt der biologischen Vielfalt aus Sicht des Gesetzgebers notwendig und müssen für die Aufgabenerfüllung selbsterhaltende Wildtierpopulationen in signifikanter Anzahl halten und erhalten.

Um diesen Forderungen zu entsprechen, dürfen keine nicht züchtenden Wildtierpopulationen geschaffen werden, die fortwährende Naturentnahmen zur Folge hätten. Nicht züchtende Populationen sind nur dann erlaubt, wenn auf die Haltung der betroffenen Art in Europa verzichtet werden soll.

Dem Einsatz von Verhütungsmethoden sind dabei Grenzen auferlegt. Die biologische Vielfalt bezieht sich auch auf genetische Vielfalt innerhalb der Wildtierpopulationen in den Zoos. Um die genetische Vielfalt, die die Gründertiere mitgebracht haben, so gut wie möglich zu bewahren, müssen möglichst viele Tierindividuen an der Fortpflanzung teilnehmen.

Im Weiteren fordert die EU-Zoorichtlinie die artgerechte Haltung der Tiere und verweist dafür auf die Expertise der EAZA (European Association of Zoos and Aquaria).

Primäre Grundbedürfnisse aller Lebewesen sind die Fortpflanzung und die soziale und territoriale Sicherheit. Tierschutzgerechte Haltung von Tieren setzt daher die Möglichkeit der Fortpflanzung voraus. Für die Einschränkung der Fortpflanzung bedarf es vernünftiger Gründe, da sie eine grundlegende Einschränkung artgerechter Haltung bedeutet.

Rechtlich und tierschutzfachlich ist die Abwägung zwischen der Einschränkung artgerechter Haltung gegenüber dem Entzug des Lebensschutzes ein schwieriger Prozess. Fehlende Verhaltensmuster sind sehr schwer zu quantifizieren und noch schwerer tierschutzfachlich einzuordnen. Leid, das sich nicht durch Schmerz begründet, ist auch mit naturwissenschaftlichen Methoden schwer zu definieren. In der tiermedizinischen Indikation gilt Schmerz als ein Maß des Leids, das einem Tier zugefügt wird und dauerhafter Schmerz wird als dauerhaftes Leid angesehen. Tierschutzfachlich unstrittig ist auch, dass fehlende Möglichkeiten zur Entwicklung artspezifischer Verhaltensmuster als Leid angesehen werden müssen. Auf dieser Erkenntnis basieren alle Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren.

Insofern bedarf die Forderung nach Zuchtverbot oder -einschränkung ebenso eines vernünftigen Grundes wie die Tötung. Der sogenannte größtmögliche Schaden für ein Tier ist nicht nur der Tod, sondern auch ein dauerhaft schlechtes Leben.

Der Tiergarten vertritt eine Interventionsethik, die sich aus der faktischen Verantwortung des Menschen für die Tiere begründet. Das Populationsmanagement, das das Töten von Tieren beinhaltet, ist sowohl tierschutzfachlich als auch ethisch einem strengen Abwägungsprozess unterworfen und naturwissenschaftlich einwandfrei darstellbar. Die Alternative wäre die Aufgabe von Wildtierpopulationen in Deutschland, damit der Verlust der Zoos im Sinne der EU-Zoorichtlinie und damit verbunden die Nichterfüllung des Artikels 9 der CBD, der dann ersatzweise von neu zu gründenden und staatlich zu finanzierenden *ex situ*-Einrichtungen erfüllt werden muss.

1. Tierschutzgerechte Populationskontrolle

Der Tiergarten Nürnberg hat bisher frühzeitig und dauerhaft tierschutzgerechte Maßnahmen zur Populationskontrolle bei all seinen Tierpopulationen – egal ob gefährdet oder nicht gefährdet – betrieben.

Der Gefährdungsgrad von Tierarten wird gemeinhin durch die Rote Liste der Weltnaturschutzunion IUCN bestimmt. Der Guinea-Pavian (*Papio papio*) ist seit 2018 aufgrund der drastisch sinkenden Bestandszahlen durchaus als gefährdet (Near Threatened) eingestuft.

Es gehört zur Aufgabe der Fachdienststelle Tiergarten, auf der Basis naturwissenschaftlicher Erkenntnisse gesunde, selbsterhaltende, resiliente und artgerecht strukturierte Wildtierpopulationen generationenübergreifend zu halten und zu erhalten.

Die im einzelnen aufgeführten Methoden der Fortpflanzungskontrolle unterliegen der fachlichen Expertise des Tiergartens sowie der amtlichen Prüfung und fachlichen, veterinärmedizinischen und tierschutzrechtlichen Bewertung des zuständigen Veterinäramts.

Insofern bedarf es bei dieser Aufgabe keiner neuen Beauftragung.

2. Verzicht auf Zucht ohne gesicherte Perspektive

Das Tierschutzrecht unterscheidet nicht nach Gefährdungsstatus, sondern pathozentrisch. Der Tiergarten ist tierschutzrechtlich verpflichtet allen Tieren eine gute Tierhaltung zu bieten. Zu den Grundbedürfnissen aller Lebewesen gehört die Fortpflanzung. Die Unterbindung der Fortpflanzung bedarf eines vernünftigen Grundes zur Einschränkung der Lebensqualität der gehaltenen Tiere. In der zwingend erforderlichen Abwägung gilt es die Gründe zur Unterbindung der Fortpflanzung gegenüber den Gründen zur Aufhebung des Lebensschutzes in allen Einzelfällen individuell abzuwägen. Ein pauschales Verbot ist weder rechtlich zulässig noch ethisch vertretbar. Nachhaltigkeit bei der Aufrechterhaltung von Tierpopulationen in begrenzten Räumen erzwingt ein geplantes Maß an Fortpflanzung und damit einen eingeschränkten Lebensschutz für überzählige Tiere. Anders kann keine Population selbsterhaltend geplant werden.

Ein Verbot würde zu einem Aussterben der betroffenen Arten im Tiergarten führen**.**

3. Regelmäßige Berichterstattung an den Stadtrat

Die Anwendung und Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen zur Populationskontrolle sind den Jahresberichten und anderen öffentlich zugänglichen Quellen wie etwa den Pressemitteilungen des Tiergartens entnehmbar. Einer gesonderten Mitteilung an den Stadtrat bedarf es nicht.

Kritische Kriterien zum Populationsmanagement wurden bereits rechtlich umfassend im öffentlichen Teil der Sitzung des Umweltausschusses vom 21.02.2024 dargestellt, debattiert und aufgearbeitet. Die jeweils im Einzelfall zu treffenden Entscheidungen sind maßgeblich von fachlichen und tierschutzrechtlichen Aspekten geleitet und gehören zum regelmäßigen Tagesgeschäft der fachlich ausgebildeten Mitarbeitenden des Tiergartens. Entscheidungskriterien für oder gegen

Fortpflanzung für 250 Arten im Einzelnen darzulegen ist im Hinblick auf die Kapazitäten (Zeit, Personal, spezifische und individuelle Fortpflanzung etc.) nicht realisierbar, da jede Art als solche gesondert zu betrachten und zu bewerten ist.

Alle Alternativen sind durch den Tiergarten öffentlich dargestellt und begründet worden. Alle Entscheidungen des Tiergartens müssen tierschutzkonform sein, sowohl Entscheidungen über Einschränkungen der Lebensqualität von Tieren als auch Entscheidungen über die Aufhebung des Lebensschutzes von Tieren. Realistischerweise ist es nachvollziehbar, dass in Deutschland mehr gesunde als kranke Tiere tierschutzkonform getötet werden. Eine Ausnahme für Zootiere ist weder artenschutzrechtlich noch tierschutzrechtlich zulässig und ebenso nicht ethisch vertretbar.

II. **Herrn 3. BM** m. d. B. um Anmeldung zur Sitzung des Kulturausschusses am 24.04.2026

Nürnberg, 27.03.2026
Tiergarten

gez.

Dr. Encke
(35101)